

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 009 735  
Studiengang: Bioverfahrenstechnik, B.Sc.  
Hochschule: Technische Universität Hamburg  
Studienort/e: Hamburg  
Datum: 31.03.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Hochschule muss ihre Bestimmungen zur Anerkennung von Studienleistungen an die Lissabon-Konvention/an § 40 des Hamburgischen Hochschulgesetzes anpassen. (Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO).

Auflage 2: Die Hochschule muss nachweisen, dass in der dualen Variante des Studiengangs eine systematische, organisatorische, vertragliche und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Betrieb und Hochschule stattfindet. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss insbesondere auch die inhaltliche Verzahnung in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Andernfalls ist von der Verwendung des Profilvermerks „dual“ auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StudakkVO).

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Eine Auflagenerfüllung ist aufgrund der Einstellung des Studiengangs nicht mehr erforderlich.

## Begründung

Die Hochschule hat mitgeteilt, dass der Studiengang eingestellt wurde. Er wird auf der Webseite der Hochschule, die die Bachelorstudiengänge ausweist, nicht mehr aufgeführt. Eine Auflagenerfüllung ist aus diesem Grund nicht mehr erforderlich.

